

FAQ - Schottergärten



1. Was ist ein Schottergarten?

Eine Freifläche auf einem Grundstück, die nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich ist und zu überwiegendem Anteil von Steinen bedeckt ist.

2. Was ist eine andere zulässige Nutzung?

Z. B. Zugang oder Zufahrt, Gartenweg, Stellplatz, Lagerplatz oder Arbeitsfläche. Diese nicht begrünte Fläche muss jedoch für diese Nutzung „erforderlich“ sein und darf nicht über den funktionalen Anspruch hinausgehend groß sein.

3. Was ist eine „Grünfläche“?

Damit ist eine natürliche Bepflanzung gemeint, die ganz klar erkennbar nahezu die ganze Fläche einnehmen muss. Eine „Grünfläche“ kann durch Rasen oder Gras, Gehölze, Zier- oder Nutzpflanzen hergestellt werden. Es geht auch nicht zwingend um die grüne Farbe, sondern um den natürlich vegetierenden Charakter. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu beschrieben, dass Grünflächen durch "naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene Flächen geprägt" werden.

4. Dürfen in dem Beet gar keine Steine liegen?

Vereinzelte Steine sind lediglich zur Zierde zulässig, sie dürfen aber keinen bodendeckenden und überwiegenden Charakter haben. Das schließt demnach Kies-, Schotter-, Splitt- oder Steinflächen, in denen nur punktuell Pflanzen eingesetzt wurden, aus.

5. Mein Garten hinter dem Haus ist komplett begrünt. Wieso wird das nicht angerechnet?

Nach der Niedersächsischen Bauordnung müssen Freiflächen „Grünflächen“ sein. Daraus lässt sich nicht entnehmen, dass dies nur den überwiegenden Anteil des Grundstücks betrifft. Dass Ihre übrigen Freiflächen begrünt sind, schätzt die Stadt Achim. Allerdings hebt dies nicht die Unzulässigkeit anderer Flächen auf.

6. Mein Nachbar hat gar keinen Vorgarten, weil er stattdessen die gesamte Fläche vor seinem Haus zugestrichelt hat. Ist das besser als ein Schottergarten?

Nein. Der Stadt Achim ist bewusst, dass es großflächig versiegelte Grundstücke gibt und die Differenzierung zum Schottergarten nicht ganz eindeutig ist. Es handelt sich hierbei jedoch um unterschiedliche Sachverhalte, die nicht miteinander vermischt werden dürfen. Es ist möglich, dass die großflächige Versiegelung per Baugenehmigung zugelassen wurde, weil sie für den Nachweis erforderlicher Stellplätze notwendig ist (wichtig: es darf nur das versiegelt werden, was für die zulässige Nutzung notwendig ist). Die baurechtlichen Grundlagen für z. B. Stellplatzversiegelungen und Schottergärten sind unterschiedlich. Die Verwaltung wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Achim beauftragt, zum Thema Schottergärten zu sensibilisieren und Eigentümer von Schottergärten auf den unzulässigen Zustand hinzuweisen (und, falls erforderlich, den Landkreis Verden über die unzulässigen Zustände zu informieren). Die Überprüfung von gepflasterten Einfahrten überschreitet nicht nur den politischen Auftrag, sondern auch die ohnehin schon knappen Personalressourcen.

7. Die Steine liegen schon seit vielen Jahren in meinem Vorgarten. Wieso sind sie jetzt auf einmal unzulässig?

Die Vorschrift, nach der Freiflächen „Grünflächen“ sein müssen, gibt es schon lange. Schottergärten können jedoch als eine Art Modeerscheinung betrachtet werden, die in den letzten Jahren an Beliebtheit gewonnen hat. Erst mit der steigenden Anzahl an Schottergärten und der Erhöhung des

FAQ - Schottergärten

Bewusstseins für ökologische Auswirkungen, haben immer mehr Kommunen entschieden, gegen bestehende Schottergärten vorzugehen und die Verbreitung zu verhindern. Dass Schottergärten bauordnungsrechtlich unzulässig sind und Bauaufsichtsbehörden dagegen vorgehen dürfen, wurde nicht zuletzt per Beschluss vom 17.01.2023 vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg bestätigt.

8. Warum werden Schottergärten kritisiert?

Dafür gibt es verschiedene Gründe. So können sie negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, da sie die natürliche Drainage beeinträchtigen, zur Überhitzung von Städten beitragen und den Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Tiere reduzieren. Zudem verringern sie die Artenvielfalt und tragen zur Bodenversiegelung bei.

9. Ich habe mich von einem Gärtner beraten lassen. Meine Steine (Naturschiefer, Lavastein o.ä.) sind für das Wachstum der Pflanzen förderlich. Muss das nicht vom „Schotter“ abgegrenzt werden?

Eine Differenzierung von Steinarten ist nicht sinnvoll und auch nicht notwendig, da, wie unter Frage Nr. 5 beschrieben, Freiflächen „Grünflächen“ sein müssen, was durch das großflächige Belegen durch Steine – gleich welcher Art – nicht erreicht wird.

10. Mein Vorgarten liegt auf der Südseite des Hauses / Der Boden bei mir im Baugebiet ist zu sandig für eine Grünfläche. Was kann ich machen?

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die Sie ergreifen können, um einen Vorgarten zu gestalten, der zulässig und gleichzeitig pflegeleicht und an die Wetter- und Bodenbedingungen angepasst ist. Welche Pflanzen sich in Ihrem Vorgarten am wohlsten fühlen, ohne dass sie viel Wasser benötigen, können Sie unter anderem beim NABU Achim erfahren. Jeden ersten Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr bietet der NABU eine offene Sprechstunde in Raum 350 im Rathaus der Stadt Achim an. Falls Ihnen der Termin nicht passt, können Sie unter folgenden Daten auch eine Vorortbesichtigung in Ihrem Vorgarten mit dem NABU vereinbaren:

Ansprechpartnerinnen NABU Achim:

Lisa Beulshausen 04202-9109394, 0176-78874299

und Sabrina Kernhoff 0162-6746088

E-Mail: Gruppe.Achim@NABU-Verden.de

11. Was genau macht die Stadt Achim jetzt gegen Schottergärten?

Das Vorgehen verläuft in drei Schritten, wobei zu betonen ist, dass die Stadt Achim gerne in möglichst vielen Fällen von der in Schritt 3 genannten Weiterleitung an den Landkreis absehen möchte.

- 1) Schrittweise Überprüfung von Vorgärten vor Ort.
- 2) Hinweisschreiben an Eigentümer mit Schottergarten mit der Bitte um Umgestaltung und Nachweis der Umgestaltung z. B. per Übersendung von Fotos.
- 3) Bei ordnungsgemäßer Umgestaltung: Bestätigung an die Eigentümer, dass das Verfahren abgeschlossen ist, ansonsten Information an den Landkreis Verden als zuständige Behörde für baurechtliche Anordnungen.

Info:

Die Vorgehensweise soll den jeweiligen Eigentümern die Möglichkeit bieten, frühzeitig tätig zu werden und dadurch verhindern, dass ein kostenpflichtiges Verwaltungsverfahren durch den Landkreis Verden eingeleitet werden muss.